



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0207      Beschlussdatum: 27.05.2021  
Beschluss-Nr.: STV 16/36/2021

Gegenstand: Beschluss einer Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenbau-  
beiträgen für die Baumaßnahme „Ausbau der Fasanenstraße,“

Behandlung: öffentlich  
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Betriebsausschuss	04.05.2021	9	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	27.05.2021					beschlossen

Neubrandenburg, 22.04.2021

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) i. V. m. § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Straßenbaubeitragsatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.17 wird durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg eine Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Baumaßnahme „Ausbau der Fasanenstraße“ beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem Abschnittsbildungsbeschluss werden die Kosten der Baumaßnahme „Ausbau der Fasanenstraße“ durch Straßenbaubeiträge refinanzierbar.

**Klimarelevanz:**

Auswirkungen auf den  
Klimaschutz

ja, positiv\*

ja, negativ\*

nein

\*Erläuterung:

**Begründung:**

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg hat die Verkehrsanlage Fasanenstraße im Abschnitt zwischen den Knotenpunkten Adler- und Kranichstraße mit der Baumaßnahme „Ausbau der Fasanenstraße“ verkehrsgerecht und grundhaft ausgebaut. Die Baumaßnahme für diesen Abschnitt erfolgte im Jahr 2016. Ein weiterer Ausbau der Fasanenstraße ist derzeit nicht geplant. Damit ist im Zusammenhang mit der Gesetzesnovelle zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge (§ 8a Abs. 1 KAG M-V) für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen zur Refinanzierung der Baumaßnahme ein Beschluss zur Abschnittsbildung erforderlich. Für die Entscheidung hinsichtlich der Abschnittsbildung ist entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 2 Straßenbaubeitragsatzung die Stadtvertretung zuständig.